

Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung – Gewerbe –

**Erläuterungen (EHV)
und
Besondere Bedingungen (BHB)**
(Stand 01.11.2016)

Vertragsübersicht	Seite
Teil I - Deckungsbereich	3 - 5
A. Versichertes Risiko	3
I. Betriebsbeschreibung	3
II. Versichertes Risiko	3
B. Mitversicherte Personen	3
I. Gesetzliche Vertreter	3
II. Übrige Betriebsangehörige	3
III. Personen zur Betreuung der Grundstücke	3
IV. Insolvenzverwalter	3
C. Gegenseitige Ansprüche	3
D. Mitversicherte Nebenrisiken	3 - 5
I. Grundbesitz	3
II. Kraftfahrzeuge	4
III. Sozialeinrichtungen	4
IV. Subunternehmer	4
V. Waffenbesitz	5
VI. Ausstellungen, Messen	5
Teil II - Deckungserweiterungen	5 - 15
I. Abwasserschäden	5
II. Belegschafts- und Besucherhabe	5
III. Schlüsselverlust/Code-Karten	5
IV. Mietsachschäden	5
V. Tätigkeitsschäden	6
VI. Mängelbeseitigungsnebenkosten	6 - 7
VII. Vereinbarung von Einkaufsbedingungen	7
VIII. Vermögensschäden	7
IX. Vertragshaftung	7
X. Vorsorgeversicherung	7
XI. Umweltschäden	7
XII. Beauftragung fremder Unternehmen	7
XIII. Feuer- und Explosionssachschäden	8
XIV. Versehensklausel	8
XV. Erdleitungsschäden	8
XVI. Beherbergungsbetriebe	8
XVII. Nachhaftung	8
XVIII. Auslandsschäden	8 - 9
XIX. Tiere	9
XX. Produkthaftpflichtrisiko/Produkthaftpflichtmodell	9 - 14
XXI. Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologie	15
XXII. Ansprüche aus Benachteiligungen (Haftung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG)	15
XXIII. Energieberater	15
Teil III - Deckungseinschränkungen	15 - 16
A. Ausschlüsse	15 - 16
I. Abbruch- und Einreißarbeiten; Sprengungen	15
II. Schienenfahrzeuge/Bahnen	15
III. Bergschäden	15
IV. Giftige und explosionsgefährliche Stoffe	15
V. Kommissionsware	15
VI. Luftfahrzeuge	15
VII. Wasserfahrzeuge	16
VIII. Asbest	16
IX. Terror	16
X. Transportiertes Gut/Reisegepäck	16
XI. Off-Shore und Windenergie-Anlagen	16
B. Sonstige Begrenzungen	16
Arbeits- oder Liefergemeinschaften	16

Teil I Deckungsbereich

A. Versichertes Risiko

I. Betriebsbeschreibung

Versichert ist – im Rahmen der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht aus dem im Antrag angegebenen Betrieb/Beruf. Arbeiten auf fremden Grundstücken sind mitversichert.

II. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der AHB und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privat-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus dem Antrag ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert sind alle vorhandenen und nach Vertragsabschluss neu hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs-, sowie Nebenbetriebe des Versicherungsnehmers im Inland.

B. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht der nachfolgend genannten Personengruppen:

I. Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die dieser zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten (gem. SGB VII), der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen in dieser Eigenschaft.

II. Übrige Betriebsangehörige

Übrige Betriebsangehörige und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

III. Personen zur Betreuung der Grundstücke

Durch Vertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der nach Abschnitt D. Ziffer I.1 versicherten Grundstücke beauftragte Personen für gesetzliche Haftungsansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

IV. Insolvenzverwalter

Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

C. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 Abs. 2 und 3, Ziff. 7.5 i.V.m. Ziff. 27 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 Euro je Versicherungsfall betragen.

D. Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen

Betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken.

Hierzu zählen insbesondere die nachstehend aufgeführten Risiken:

I. Grundbesitz

1. Eigentum, Nießbrauch, Pacht, Miete und Leasing von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
2. Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten mit einer veranschlagten Bausumme von maximal 500.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).
3. Ebenfalls mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 II BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

II. Kraftfahrzeuge

1. Halten und Gebrauch

- a) von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Stapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen,

- b) aller Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
c) aller selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,

Hinweis:

§ 2 Ziff. 17 FZV: Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

- d) aller Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis:

§ 2 Ziff. 18 FZV: Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionierung von Lasten bestimmt oder geeignet sind.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem K-Tarif zu versichern.

- e) Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Für die Kfz nach Lit. a) bis e) gilt der Ausschluss in Ziff. 4.3 (1) AHB nicht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

2. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den

Gebrauch sonstiger Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuganhänger oder von Schienenfahrzeugen verursacht.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

III. Sozialeinrichtungen

Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind, z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergl., sowie Plätze, Räume und Geräte, die an Betriebssportgemeinschaften des Unternehmens überlassen werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaften, sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

Mitversichert sind Schäden durch die gelegentliche Inanspruchnahme dieser Sozialeinrichtungen durch betriebsfremde Personen.

IV. Subunternehmer

1. Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse und im Auftrag des versicherten Betriebs.
2. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen sowie deren Personal.

V. Waffenbesitz

1. Erlaubter Besitz und Führen von Schusswaffen, Munition und Geschossen und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen oder Sachen des Betriebs beauftragte Personen, sofern diese im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

2. Nicht versichert ist der Besitz und der Gebrauch von Waffen und Munition zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

VI. Ausstellungen, Messen

Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

Teil II Deckungserweiterungen

I. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen

Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Fettabscheidern, Benzin- und Ölabscheidern eingeschlossen.

Falls nicht ausschließlich private Haftpflichtrisiken versichert werden gilt:

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basis-Versicherung keine Anwendung.

II. Belegschafts- und Besucherhabe

1. Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen – im Sinne von Ziff. 2.2 AHB – der Betriebsangehörigen und Besucher.
2. Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Kaskoversicherung, geht die andere Versicherung vor.
3. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen, Uhren, Pelze, Wertgegenstände, Kunstgegenstände und Kostbarkeiten.

III. Schlüsselverlust/Code-Karten

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten, die für die Änderung der Schlösser erforderlich werden, einschließlich der Kosten, die für die vorübergehende Sicherung bis zu höchstens 2 Wochen (Objektsicherung) erforderlich sind. Nicht versichert sind jedoch jegliche Folgeschäden, wie z. B. das Abhandenkommen von Sachen aus Gebäuden.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr insgesamt.

IV. Mietsachschäden

1. An gemieteten Gebäuden

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten/geliehenen/gepachteten Gebäuden und/oder Räumen durch Brand, Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwässer.

2. Anlässlich von Geschäftsreisen

In teilweiser Änderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die anlässlich von Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen.

3. An Gerätschaften Dritter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden, beweglichen Sachen (z. B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit gemietet/gepachtet, geleast oder geliehen hat, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Anderweitige bestehende Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 100.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes, sowie übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

V. Tätigkeitsschäden bei Betrieben des Handels, Handwerks und des produzierenden Gewerbes

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

1. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann V-Schutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

2. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus in oder mit anderen Sachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt der Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen und dass diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 Abs. 1 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben;
- Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

3. Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
 - auf seinem Betriebsgrundstück
 - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewaltbefinden oder befunden haben;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

zu 1 - 3 gilt:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

VI. Mängelbeseitigungsnebenkosten

(1) Umfang des Versicherungsschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten. Der Versicherungsschutz erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

(2) Ausgeschlossene Kosten

- 1) Ausgeschlossen sind die vorgenannten Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.

- 2) Ausgeschlossen sind die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selbst zu tragen.

VII. Vereinbarung von Einkaufsbedingungen

Die Vereinbarung der Einkaufsbedingungen VdA sind deckungsunschädlich.

VIII. Vermögensschäden

1. Vermögensschäden-Datenschutz
Mitversichert ist abweichend von Ziff. 7.16 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2. Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung
 - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung
 - g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten
 - h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung
 - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
3. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

IX. Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

X. Vorsorgeversicherung

Die vereinbarten Versicherungssummen gelten abweichend von Ziff. 4.2 AHB auch für die Vorsorgeversicherung.

XI. Umweltschäden

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Kundeninformation Haftpflicht – Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, Vordruck 45059) und den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (Kundeninformation für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis, Vordruck 45051)).

XII. Beauftragung fremder Unternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

XIII. Feuer- und Explosionssachschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Anlass von

- a) Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom
- b) Arbeiten mit Lötgeräten und Gasbrennern jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dergleichen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Feuer- und Explosionssachschäden aus Anlass der vorgenannten Arbeiten, wenn diese auf fremden Grundstücken von Personen ausgeführt werden, die nicht nachweislich mit Gerät und Verfahren vertraut sind.

Werden Betriebsangehörige im Rahmen ihrer Ausbildung mit der Durchführung solcher Arbeiten betraut, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die Arbeiten unter Aufsicht und verantwortlicher Leitung fachkundiger Personen ausgeführt werden.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

XIV. Versehensklauseel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentliche nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreintritt an zu entrichten.

XV. Erdleitungsschäden

Beschädigungen von Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen.

In jedem Falle bleiben die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten und gelieferten Arbeiten oder Sachen) bestehen.

An jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 Prozent, mindestens 50 Euro selbst zu tragen.

XVI. Beherbergungsbetriebe

Nur für Beherbergungsbetriebe gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den Gästen eines Zimmers oder Appartements an einem Tag zustoßen, beträgt 500 Euro. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 Euro.

Außerdem gilt die Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder der unbefugte Gebrauch der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör mitversichert.

Die Höchstersatzleistung je Kfz beträgt 25.000 Euro, maximal jedoch nicht mehr als 250.000 Euro je Versicherungsjahr.

Für das in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindliche und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmte Reisegepäck gilt eine Höchstersatzleistung von 500 Euro je Tag, maximal 5.000 Euro je Versicherungsjahr, vereinbart.

Generell besteht Versicherungsschutz nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

XVII. Nachhaftung

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Produktions- und/oder Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrags für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Voraussetzung der Eintrittspflicht des Versicherers ist jedoch, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Versicherungsjahre bestanden hat.

XVIII. Auslandsschäden

1. Insgesamt gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind
- d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland

Zu lit. b und c:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas).

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil I B. I genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB)
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
- nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sofern Ansprüche für Versicherungsfälle vor Gerichten in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, sind die Aufwendungen des Versicherers für Kosten ebenfalls als Leistungen auf die Versicherungssumme anzurechnen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die letzten 3 Absätze der vorangegangenen Ziffer 1.

XIX. Tiere

als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

XX. Produkthaftpflichtrisiko/Produkthaftpflichtmodell

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen. Soweit diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen keine besonderen Regelungen vorsehen, finden die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1. Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden – nicht jedoch für in Ziffer 4.5 und 4.6 benannte Schäden – soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Schäden nach Ziffer 4.5 und 4.6 können im Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gesondert versichert werden.

2. Versichertes Risiko und mitversicherte Personen

2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung (...aus dem im Antrag angegebenen Betrieb/ Beruf....) genannten Produktion- und Tätigkeitsumfang.

Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozial Gesetzbuch VII handelt.

3. Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken

3.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.7 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft , Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3.2 Vertraglich übernommene Haftung

3.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht – **sofern vereinbart**

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart,

- dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und
- erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen
- sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

4. Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen

4.1 Begriffsbestimmungen/Anwendbarkeit von Ziffer 3.2

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Ziffer 3.2 (vertraglich übernommene Haftung) findet auf Schäden gem. Ziffer 4.2 ff. Anwendung.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

- 4.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

- 4.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.
- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft, Schienen, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft, Schienen oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.
- 4.4.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten
- In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 - 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukten Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
- 4.4.5.4 Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

- 4.4.5.5 Die Ausschüsse gem. Ziffer 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.
- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffer 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen – sofern vereinbart

- 4.5.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
- Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte;
 - 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
 - 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
 - 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
 - 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
 - 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffer 4.2 ff. gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 für Produkte mit Mangelverdacht – sofern vereinbart

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangehenden Ziff. 4.2. ff., gilt:

- 4.6.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefunds oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffer 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Sofern Ziffern 4.4.5 und 4.4.6 vereinbart sind, gilt:

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4.5 wäre.

- 4.6.4 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

5. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz nach Ziff. XVII.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gem. Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß Ziffer 4 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

- 6.2.6 Ansprüche aus
- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen
- 6.2.7 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 4, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 6.2.9 Ansprüche wegen Schäden aus
- Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

Off-Shore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln; Pipelines; Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

6.2.10 Ansprüche wegen Schäden aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Windenergieanlagen/Thermikkraftwerke bestimmt waren.

Windenergieanlagen sind Anlagen die Windenergie in elektrische Energie umwandeln. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich ebenfalls der Begriff Windkraftanlage oder Windkraftwerk etabliert. Die Stromerzeugung durch Nutzung des Aufwinds mittels hoher Türme erfolgt in Thermikkraftwerken (Aufwindkraftwerke)

7. Zeitliche Begrenzung

- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrags ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
 - 8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
 - 8.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
 - 8.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
 - 8.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt

- 9.1 Die Versicherungssumme beträgt 250.000 Euro für Personen,- Sach- sowie für gemäß Ziffer 4 versicherte Schäden.
- 9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist begrenzt auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Schäden in Höhe von 250 Euro selbst zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie 500 Euro.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges Ziffer 3.1 (2) AHB,
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB) zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 9.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf 1.000 Euro.
- 10.3 Für die Vorsorgeversicherung Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen zur „Erweiterten Produkthaftpflicht“

XXI. Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologie

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Umfang der Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologie (Kundeninformation zur Haftpflichtversicherung – Internet, Vordruck 45054).

XXII. Ansprüche aus Benachteiligungen (Haftung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG)

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Ersatzansprüche wegen Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen, Vordruck 45036,

1. Ersatzleistung
Abweichend von Ziff. 5.2 der AVB Benachteiligungen beträgt die Ersatzleistung 250.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und bildet gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.
2. Selbstbeteiligung
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 2.000 Euro.

XXIII. Energieberater

Durchführung von Energieberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen

Eingeschlossen ist – abweichend von Teil II (Deckungserweiterungen) Ziffer VII 2 a) und c) der Erläuterungen und Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – Gewerbe – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Einschluss des Risikos in den bestehenden Vertrag vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 100.000 Euro.

Teil III Deckungseinschränkungen

A. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb/Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. Zusätzlich sind noch folgende Sachverhalte ausgeschlossen:

I. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken, sowie Sprengungen.

II. Schienenfahrzeuge/Bahnen

Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

III. Bergschäden gem. § 114 BBergG

Bergschäden, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt oder wegen Schäden beim Bergbaubetrieb, durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxideinbrüche sowie durch Kohlenstaubexplosionen.

IV. Giftige und explosionsgefährliche Stoffe

1. Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus deren Lagerung zu Großhandelszwecken, sowie das Veranlassen oder Abbrennen von Feuerwerken.
2. Schäden, die durch Vergiftung mit oder durch Explosion oder Brand von solchen Stoffen entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß den gesetzlichen, polizeilichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall darauf zurückzuführen ist, dass Betriebsangehörige ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen Zuwiderhandlungen gegen entsprechende Vorschriften begangen haben.

V. Kommissionsware

Schäden an Kommissionsware.

VI. Luftfahrzeuge

Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren
- Tätigkeiten (z. B. Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

VII. Wasserfahrzeuge

Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

VIII. Asbest

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

IX. Terror

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), terroristischen Akten, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

X. Transportiertes Gut/Reisegepäck

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von dem Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag zu transportierenden/transportierten Gut einschließlich aufgegebenem Reisegepäck.

XI. Off-Shore- und Windenergie-Anlagen

1. Off-Shore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinselfn; Pipelines; Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren.

2. Windenergieanlagen sind Anlagen die Windenergie in elektrische Energie umwandeln. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich ebenfalls der Begriff Windkraftanlage oder Windkraftwerk etabliert. Die Stromerzeugung durch Nutzung des Aufwinds mittels hoher Türme erfolgt in Thermikkraftwerken (Aufwindkraftwerke)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Windenergieanlagen oder Thermikkraftwerken;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Windenergieanlagen/Thermikkraftwerke bestimmt waren.

B. Sonstige Begrenzungen

Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus gebenden Vermögensschäden gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander, sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme über Ziff. 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 1 bis 3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.